



Stand 16.07.2021

Auslegungsbestimmung zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1 a SGB V (Strukturfonds) für die Unterstützung im Rahmen der Weiterbildung sowie der Niederlassung in Hessen

Gemäß Kap. 6.9 der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) wird die Zusatzweiterbildung *Suchtmedizinische Grundversorgung* für in Hessen tätige Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung übernommen.

I. Gegenstand der Förderung

Um auf perspektivische Sicht die wohnortnahe, niedrighschwellige Substitutionsversorgung zu stärken, können sich hessische Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung der ausgewählten Fachrichtungen *Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie* zur Erlangung der Zusatzweiterbildung „*Suchtmedizinische Grundversorgung*“ fördern lassen. Dazu veranstaltet die KV Hessen im 2. Halbjahr 2021 und im Jahr 2022 insgesamt drei Kursangebote mit jeweils vier Blockveranstaltungen. Die Erlangung der Zusatzweiterbildung ist nach Facharztanerkennung und einer anschließenden Prüfung durch die Landesärztekammer möglich.

II. Beantragung

- a. Die Anmeldung mitsamt der Förderung für die Fortbildung der KV Hessen, deren erfolgreiche Teilnahme zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse der Zusatzweiterbildung befähigt, kann auf schriftlichen Antrag eines/einer in Hessen tätigen Ärztin bzw. Arztes in Weiterbildung gewährt werden. Die Anmeldung ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen - Abteilung Qualitätsförderung - mittels des auf der Homepage bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.
- b. Die Zusatzweiterbildung endet mit dem erfolgreichen Abschluss einer Prüfung, die erst nach dem Abschluss der Facharztweiterbildung finalisiert werden kann. Die finanzielle Förderung ist an den erfolgreichen Abschluss der Zusatzweiterbildung gebunden.
- c. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch die Kosten für die Kursteilnahme bei der Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Hessen oder vergleichbarer Angebote erstattet werden. Hierfür ist das dafür bestimmte Formular auf der Homepage zu nutzen und die Anmeldebestätigung der Fortbildung beizufügen. Inwieweit vergleichbare Angebote ebenfalls förderfähig sind, entscheidet die KV Hessen individuell.
- d. Anmeldungen für Veranstaltungen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen werden bevorzugt. Diese Anmeldungen werden bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn in chronologischer Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Anmeldungen für Veranstaltungen anderer Anbieter können hinsichtlich der Förderung nur positiv beschieden werden, sofern noch Fördergelder, nach Ablauf der Anmeldefrist für die Veranstaltungen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, zur Verfügung stehen.



- e. Die Anmeldung, die den Förderantrag auslöst, muss bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Eine rückwirkende Genehmigung der Förderung nach Beginn der Zusatzweiterbildung ist ausgeschlossen.

III. Fördervoraussetzung

- a. Förderberechtigt sind in Hessen tätige Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung der Fachrichtungen *Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie* sowie *Neurologie*, die zum Zeitpunkt des Kursbeginns mindestens sechs Monate im ambulanten Bereich in Hessen weitergebildet worden sind und die sich vorzugsweise im letzten Drittel der Weiterbildung befinden.
- b. Die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sollen das Ziel verfolgen, nach Abschluss der Facharztprüfung und der Zusatzweiterbildung im ambulanten Bereich tätig werden zu wollen und sich im Bereich der substitutionsgestützten Behandlung von Patientinnen und Patienten zu engagieren.

IV. Förderhöhe

- a. Die genehmigte Förderhöhe deckt die Teilnahmegebühren der 50 Unterrichtseinheiten Zusatzweiterbildung *Suchtmedizinische Grundversorgung*, die zum Zeitpunkt der Anmeldung gelten, ab. Darüber hinaus gehende Kosten, wie beispielsweise Reisekosten, sind nicht förderfähig.
- b. Für Fortbildungen im Jahr 2021 sind maximal 25 Plätze förderfähig, im ersten sowie zweiten Halbjahr des Jahres 2022 ebenfalls jeweils 25 Plätze.
- c. Bei vergleichbaren, förderfähigen Kursangeboten anderer Anbieter werden nur die Teilnahmegebühren bis zu einer Höhe von maximal 1.000 € pro Teilnehmenden erstattet.

V. Genehmigung und Auszahlung der Förderung

- a. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber den Antragstellenden einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf kostenfreie Teilnahme.
- b. Für geförderte Teilnehmer/-innen von Veranstaltungen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Zusatzweiterbildung die Förderung in der Form, dass keine Rechnungsstellung an die Teilnehmer/-innen erfolgt, sondern die Veranstaltungskosten direkt übernommen werden. Die Einreichung von Unterlagen nach Ablauf der Veranstaltung ist nicht erforderlich. Sollte die Zusatzweiterbildung nicht vollständig absolviert worden sein, können die fehlenden Inhalte bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden. Etwaige Stornierungskosten sind von den Teilnehmern/-innen selber zu tragen.
- c. Geförderte Teilnehmer/-innen von Veranstaltungen anderer Anbieter außer der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen müssen nach erfolgreichem und vollständigem Abschluss der Zusatzweiterbildung die Teilnahmebescheinigung, Rechnung sowie die Kopie eines Nachweises, dass die Teilnahmegebühren beglichen worden sind, innerhalb von drei Monaten nach Ende der Zusatzweiterbildung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen einreichen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags auf Grundlage des Förderbescheids. Gleichzeitig ist die



Auszahlung des Förderbetrags bei einer späteren Einreichung der Teilnahmebescheinigungen und Rechnungen als drei Monate nach Abschluss der Zusatzweiterbildung ausgeschlossen.

VI. Rückforderung der Fördermittel

- a. Sofern die Antragssteller die Zusatzweiterbildung *Suchtmedizinische Grundversorgung* bereits vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung begonnen haben, behält sich die Kassenärztliche Vereinigung Hessen das Recht vor, die bereits gezahlten Fördergelder zurückzufordern.
- b. Bei Abbruch/ Nichtantreten der Kursteilnahme oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung bei der Landesärztekammer erfolgt eine (prozentuale) Nachberechnung der absolvierten Module auf Grundlage der ausgewiesenen Teilnahmegebühren. Für die Nachberechnung gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der KV Hessen.

Frankfurt, 16.07.2021